

Allgemeine Einkaufsbedingungen 2024

§ 1 Bestellungen

- Wir bestellen ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Lieferanten sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen und in Kenntnis dieser Bedingungen die Ware widerspruchlos annehmen.
- Wir sind berechtigt, unsere Bestellungen zu widerrufen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Absendung angenommen wurden.
- Änderungen und Ergänzungen der Bestellungen des Auftrages, insbesondere des Liefergegenstandes sowie aller Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- Bei mündlicher oder fernschriftlicher Vorabbestellung kommt der Vertrag nur mit dem Inhalt zustande, der sich aus unserer nachfolgenden, formulargemäßen Bestellung ergibt. Bei Rahmenaufträgen ist die jeweilige Liefereinteilung Bestandteil der Bestellung.
- Wenn der Auftrag angenommen ist, erwarten wir sofortige Bestätigung mit Preis und Lieferzeitangabe. Erfolgt innerhalb 48 Stunden nach Erhalt einer Bestellung keine Rückmeldung seitens des Lieferanten, gilt der Auftrag als angenommen bzw. bestätigt.
- Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- Liefertermine und Liefermengen in Lieferabrufen sind für 4 Wochen bindend, darüber hinaus dienen diese Werte lediglich als Forecast Zahlen. Für Änderungen nach 6 Wochen wird keine Haftung bzgl. Material-/ Personalaufwand übernommen. Die Planung erfolgt rollierend im 6 Wochen Rhythmus.
- Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- Durch Annahme unserer Bestellung, verpflichten Sie sich auch zur Lieferung dieser Produkte bis 15 Jahre nach EOP. Preise nach EOP sind gesondert zu vereinbaren und benötigen die schriftliche Zustimmung.

§ 2 Liefertermine

- Die in den Bestellungen/Liefereinteilungen angegebenen Lieferfristen sind jeweils Fixtermine.
- Die gesetzlichen Rechte bei Nichteinhaltung von vereinbarten Lieferfristen/Leistungsfristen oder Lieferverzögerungen/Leistungsverzug stehen uns ungekürzt zu.
- Auf drohende Lieferverzögerungen, deren Dauer und Ursache, hat uns der Lieferant umgehend hinzuweisen. Der Hinweis hindert nicht den Eintritt des Verzuges.
- Vorzzeitige Teillieferungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig und gelten nicht als Erfüllung.
- Bestehen vor oder nach Fälligkeit vom Lieferanten zu vertretende Zweifel an seiner Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft, insbesondere, weil der Lieferant schon jetzt ankündigt, nicht rechtzeitig leisten zu können oder zu wollen, und haben wir ein dringendes Interesse an der Klärung, so können wir dem Lieferanten vor bzw. nach Fälligkeit eine Frist zur Erklärung über seine und ggf. zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft setzen. Nach erfolglosem Fristablauf können wir entsprechend § 323 BGB vom Vertrag zurücktreten und/oder entsprechend §§ 280, 281 BGB Schadensersatz bzw. Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- Im Falle des Lieferverzugs ist die WEISS automotive GmbH berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10%; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt oder Schadensersatz) bleiben vorbehalten.

§ 3 Lieferungen

- Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen, aus dem die Bestelldaten ersichtlich sind.
- Die Lieferungen erfolgen frei Empfangsstelle, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- Die Lieferung versteht sich fracht- und spesenfrei an unsere Werke. Sendungen, bei welchen nicht grundsätzlich Fracht bei Lieferung vereinbart ist, sind stets auf dem billigsten Weg an uns zu verfrachten. Warenlieferungen mit Kraftfahrzeugen werden bei uns nur Montags bis Freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr entgegengenommen. Kosten für Verpackung werden nicht erstattet.
- Alle durch Nichtbeachtung unserer Vorschriften entstehenden Mehrkosten sowie Kosten für ROLLGELDER u.s.w. am Versandort erkennen wir nicht an.
- Mit Annahme der Bestellung fordern wir Sie auf, die für die Herstellung und Lieferung geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen.
- Qualitative Wareneingangsprüfungen werden bei Weiss nur stichprobenartig durchgeführt. Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich angezeigt. Durch ein Skip-Lot-System können angelieferte Produkte des Lieferanten auch ohne qualitative Prüfung der Fertigung bereitgestellt werden. Weiss wird den Lieferanten darüber hinaus unverzüglich über bei der Weiterverarbeitung erkannte Mängel an seinen Teilen informieren.

Im Hinblick auf die von dem Lieferanten übernommenen Verpflichtungen zur Qualitätssicherung werden Weiss gemäß § 377HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten reduziert (Stichprobenprüfung). Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge bei später erkannten Mängeln.

Werksprüfzeugnisse

Bezieht sich ein D-Merkmal auf das Rohmaterial, wird der Lieferant für jede Charge ein Werksprüfzeugnis nach DIN EN 10204 3.1 erstellen. Dies ist gemäß VDA Band 1 zu archivieren und Weiss auf Verlangen vorzulegen. Sofern relevant, ist ein Werksprüfzeugnis in jedem Fall Bestandteil des Erstmusterprüfberichtes. Für Kleber und Chemikalien ist grundsätzlich ein Werksprüfzeugnis nach DIN EN 10204 3.1 für jede Produktionscharge zu erstellen und zusammen mit der Lieferung abzugeben.

§ 4 Preise

Die Preise verstehen sich frei Empfangsstelle, einschließlich Verpackung und Versicherung. Veränderte und abgestimmte Serienpreise sind in der gesamten Serie gültig und werden für weitere 3 Jahre nach EOP im Ersatzteilgeschäft weitergeführt. Diese Serienpreise gelten auch für geringere Losgrößen auf die angepassten ET Abrufe.

§ 5 Rechnungen

- Rechnungen sind unter genauer Angabe der Nummer unserer Bestellung einzusenden, andernfalls gelten sie als nicht erteilt.
- Bei „Frei Haus“ Lieferungen darf die Rechnung erst mit Datum der Anlieferung ausgestellt werden.
- Bei Teillieferungen ist die Rechnung erst nach Erhalt der Gesamtmenge auszustellen.
- Bei Auslandsgeschäften ist auf der Rechnung zu vermerken, daß die gelieferten Waren Ursprungszeugnisse im Sinne der Begriffsbestimmung der Protokolle Nr. 3 gemäß Abkommen zwischen EWG und EFTA sind. Ist dies der Fall, bedarf es eines ausdrücklichen Hinweises.

§ 6 Zahlung

- Wir zahlen nach Empfang der Ware und Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung zu den vereinbarten Zahlungsbedingungen. Maßgeblich für den Zahlungstermin ist der Tag des Eingangs der Rechnung und nicht das Rechnungsdatum. Die Skontofrist beginnt nach Erhalt der Ware und Rechnung unter Berücksichtigung der vereinbarten Valutastellung. Wird die Ware vor dem in der Bestellung von EK angegebenen Termin geliefert, beginnt die Fälligkeit des entsprechenden Rechnungsbetrages an dem von EK angegebenen Liefertermin.
- Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Absendung maßgebend.
- Bei Mängelrügen sind wir befugt, die Bezahlung der Rechnung in angemessener Höhe bis zur vollständigen Klärung zurückzustellen.
- Der Lieferant darf bei Zahlungsstopp durch Weiss, die Warenlieferung nicht zurückhalten, sondern muss bis zur Klärung des Sachverhaltes gemäß Bestellungen liefern. Bei Lieferstopp hat der Lieferant für etwaige Produktionsprobleme bei Weiss sowie daraus resultierend beim Kunden.
- Der Lieferant darf ohne schriftliche Zustimmung der WEISS automotive GmbH keine Forderungen auf Dritte übertragen (Abtretung/Factoring). Diese Freigabe muss durch die Geschäftsleitung der WEISS automotive GmbH erteilt werden.
- Sofern nichts separates vertraglich vereinbart ist, gelten die WEISS automotive GmbH Zahlungsbedingungen 14 Tage 2%, 30 Tage netto. Abweichende Zahlungsbedingungen müssen schriftlich durch den Einkauf bestätigt werden.

§ 7 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit sie auf Gegenforderungen gestützt werden, die schriftlich unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Zurückbehaltung von Waren ist der Lieferant unter den gleichen Voraussetzungen berechtigt, soweit das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- Wir sind berechtigt, mit allen Forderungen aus allen in Frage kommenden Rechtsgründen, einschließlich Wechsel- und Scheck-Forderungen gegen sämtliche Forderungen des Lieferanten auch bei verschiedener Fälligkeit der Forderung aufzurechnen.

§ 8 Qualität und Dokumentation

- Der Lieferant steht dafür ein, daß seine Lieferungen den anerkannten Regeln der Technik, den Sicherheits- und sonstigen Vorschriften, den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den CE-Konformitätsregeln, den vereinbarten technischen Daten (einschließlich DIN-Normen) sowie den zugesicherten Eigenschaften entsprechen. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Ferner gelten: VDA-Verbotsliste und Liste deklarationspflichtiger Stoffe. Für die Erstmusterprüfung (PPF) ist der Lieferant verpflichtet, die Anforderungen der VDA2 in der jeweils gültigen Version zu erfüllen. Hierzu ist der Lieferant aufgefordert gem. der VDA2 ab 2020, die PPF-Verfahren und Umfänge proaktiv abzustimmen. Alle zur Erfüllung notwendigen Ressourcen sind im Angebot des Lieferanten an den Besteller zu berücksichtigen und werden ausdrücklich zugesichert.

- Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel-Methoden zwischen dem Lieferanten und Besteller nicht fest vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Besteller den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.
- Bei den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders, z.B. mit "D" gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen, hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätsstufen ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA 1-Schrift in der jeweils gültigen Version "Nachweisführung-Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen", hingewiesen.

- Der Ablauf eines Zertifikates ohne geplante Rezertifizierung ist Weiss mindestens drei Monate vor dem Ablauftermin mitzuteilen. Neue Zertifikate sind unaufgefordert an die belieferten Weiss Standorte zu versenden. Die Aberkennung eines Zertifikates ist unverzüglich anzuzeigen.

- Die zur Herstellung der Produkte erforderlichen Prozesse müssen, ebenso wie die dazu verwendeten Materialien, dem allgemein anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik sowie den einschlägigen Verordnungen entsprechen. Die Einhaltung der nationalen Gesetze und Umweltschriften wird vorausgesetzt, ebenso wie die Erfüllung der in den technischen Unterlagen angegebenen Spezifikationen. Weiss erwartet, dass der Lieferant die Umweltsituation in Anlehnung an internationale Umweltmanagementstandards wie die DIN EN ISO 14001 oder die EMAS (Öko-Audit-Verordnung) kontinuierlich und effizient verbessert. Weiss behält sich vor, das Umweltmanagementsystem des Lieferanten zu auditieren oder durch Dritte auditieren zu lassen. Für alle Gefahrstoffe ist bei Erstlieferung an Weiss oder bei Produktänderungen ein EU-Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG mitzuliefern. Des Weiteren müssen die gelieferten Rohstoffe und Bauteile die Anforderungen an die EU-Autorichtlinie 2000/53/EG erfüllen. Insbesondere stellt der Lieferant sicher, dass gemäß EU-Autorichtlinie, 2000/53/EG Artikel 4 Absatz 2, keine Schwermetalle, die nicht unter ausgenommene Werkstoffe und Bauteile gemäß EU-Autorichtlinie, 2000/53/EG Anlage II in ihrer jeweils gültigen Fassung fallen, verbaut werden. Der Vertragspartner sichert zu und bestätigt, dass der Vertragspartner nur Ware nach der derzeitigen aktuellen EG Verordnung Nr. EC1907/2006 REACH, (derzeitigen Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) an WEISS automotive verkauft und liefert. Weitere Informationen, erhalten sie unter http://ec.europa.eu/environment/chemicals/reach/reach_intro.htm

- Produkte mit einem Mindesthaltbarkeitsdatum müssen ab dem Zeitpunkt der Lieferfreigabe durch Fa. Weiss noch eine Mindestverarbeitbarkeitsdauer von 6 Monaten aufweisen. Ware, die einen kürzeren Verarbeitbarkeitszeitraum aufweist, wird verworfen, wenn nicht explizit eine schriftliche Abstimmung hierzu zwischen der Dispositionsabteilung von Weiss und dem Lieferanten vorliegt. Lackmaterial/Fremdchargen wird vereinbart, dass bei Anlieferung einen Rest - Haltbarkeit von 3 Monaten noch zugesichert wird. Ist nur Material verfügbar das unter 3 Monaten liegt ist mit der Dispo Fa. Weiss abzustimmen ob und wie viel Material abgerufen wird.
- Als Grundlage für die Fähigkeit des Lieferanten zur Herstellung und Lieferung von Produkten in der erforderlichen Qualität, zum vereinbarten Liefertermin und in der abgerufenen Menge, erwartet Weiss ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach IATF 16949 (einschl. der jeweils aktuellen IATF16949 -2016 Sanctioned Interpretations) oder VDA 6.1. Ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend der DIN EN ISO 9001 kann nur als Mindestanforderung und als ein Schritt zur Weiterentwicklung des Systems akzeptiert werden. Die Anforderungen dieser Norm, erweitert um die aktuellen gültigen zutreffenden kundenspezifischen Forderungen aus dem Automobilbereich (CSR), müssen in dem QM-System des Lieferanten implementiert werden. Der Lieferant ist verpflichtet die stets gültige Revision der CSR in seinem Managementsystem selbstständig zu implementieren.
- Produktsicherheitsbeauftragter/PSCR Um die Anforderungen an die Produktsicherheit bzw. die Produkthaftung zu gewährleisten, muss der Lieferant innerhalb seiner Organisation für jeden Produktionsstandort einen Verantwortlichen für diese Funktion benennen. Erfolgt keine spezifische Ernennung, geht der Kunde davon aus, dass der Qualitätsleiter/ QM Beauftragte des Lieferanten diese Aufgabe wahrnimmt. Das Zertifikat ist stets mit der gültigen Revision dem Kunden auf Nachfrage vorzulegen.

- Externe, kommerzielle Prüflabore Prüflabore, die von Weiss automotive GmbH beauftragt werden, müssen über ein festgelegtes Arbeitsgebiet verfügen, aus dem ihre Fähigkeit, die geforderte Prüf- und Kalibrierdienstleistung durchzuführen, hervorgeht, und:
 - das Prüflabor muss entweder nach ISO/IEC 17025 oder nach dem entsprechenden nationalen Äquivalent von einer Akkreditierungsstelle des ILAC MRA akkreditiert sein. Betreffende Prüfungen, Messungen oder die betreffenden Kalibrier-Dienstleistungen müssen im Zertifikat eingeschlossen sein. Prüfberichte müssen ein Kalibrierzertifikat oder Prüfberichte ein Akkreditierungszeichen der nationalen Akkreditierungsgesellschaft tragen.
 - Trifft 1. nicht zu, muss das externe Labor den Anforderungen des Kunden CSR genügen.
- Auftragnehmer im technischen Bereich müssen vor Beginn der beauftragten Tätigkeiten die zugehörigen Sicherheitsunterweisungen und Gefährdungsbeurteilungen nachweisen.

§ 9 Mängelanzeigen

- Nach Eingang der Ware werden wir diese innerhalb eines angemessenen Zeitraumes auf solche Fehler untersuchen, die durch einfache Inaugenscheinnahme, Messen und Wiegen feststellbar sind. Zu Untersuchungen, die die Anwendung chemischer oder physikalischer Untersuchungsmethoden, Probeverarbeitung o.ä. bedingen sowie zu einer Vermessung oder Erprobung von Formen, Werkzeugen und sonstigen Vorrichtungen oder Ausführungsstellen sind wir nicht verpflichtet; nur hierdurch feststellbare Mängel gelten als verdeckte Mängel.
- Mängel der Lieferung haben wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Gewährleistung

- Weist der Liefergegenstand innerhalb der Gewährleistungsdauer Rechts- oder Sachmängel auf, stehen uns die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche ungekürzt zu. Als Nacherfüllung können wir nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.

2. Ansprüche aus Sachmängelhaftung verjähren mit Ablauf von 38 Monaten seit Fahrzeugerzeugung oder Ersatzteileinbau, spätestens jedoch seit 56 Monaten seit Lieferung an uns. Ansprüche aus Rechtsmängelhaftung verjähren mit Ablauf von 60 Monaten seit Lieferung an den Besteller. Durch unsere schriftliche Mängelrüge wird die Verjährung unserer Mängelansprüche gehemmt, bis der eine oder der andere Teil Verhandlungen bzw. die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert

§ 11 Haftung

1. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung vereinbart ist, ist der Lieferant zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der uns unmittelbar oder mittelbar in Folge einer fehlerhaften Leistung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, vom Lieferanten zu vertretenden Rechtsgründen, entsteht.
2. Die Schadensersatzpflicht des Lieferanten ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften.
3. Werden wir von Dritten für einen Produktschaden in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.
4. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Rückfragen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstaten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben oder sonstige schadensbeseitigenden oder vorbeugenden Maßnahmen. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufaktionen und sonstigen Maßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant verzichtet insoweit auf jede Einrede der Verjährung, es sei denn, daß wir uns unsererseits gegenüber dem Anspruchsteller auf Verjährung berufen können.
5. Wir werden den Lieferanten, falls wir von Dritten in Anspruch genommen werden, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Dabei werden wir dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalles geben.

§ 12 Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, daß in Zusammenhang mit seiner Lieferung und der vertragsgemäßen Verwendung der Ware keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden und stellt uns von allen Ansprüchen wegen der Verletzung von Schutzrechten frei. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen und Schäden, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 13 Eigentumsvorbehalt des Bestellers-Geheimhaltung

1. Zeichnungen, Gravuren, Modelle, Schablonen, Muster, Klischees, Filme, Werkzeuge, Druckwalzen und andere Teile, die wir den Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns beigestellte Sache zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, daß die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Miteigentum für uns. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend, wenn der Lieferant die von uns beigestellte Sache mit anderen Sachen vermischt oder vermengt.
2. Werden die genannten Teile vom Lieferanten zur Verfügung gestellt, ist dieser verpflichtet, sie auf Verlangen an uns gegen angemessene Vergütung zu übereignen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, über alle Dinge, die er sieht oder sonstwie erfährt, Stillschweigen zu bewahren und diese nicht an Dritte, weder in Wort noch in Schrift, noch in sonstiger Weise, weiterzugeben. Angestellte und Mitarbeiter, die vom Lieferanten mit der Ausführung des Auftrages betraut werden, sind von diesem entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen und hinsichtlich §§ 17 und 18 UWG zu belehren.

§ 14 Höhere Gewalt/Rücktritt

1. Im Falle der Betriebsstörung durch höhere Gewalt, Streik, Aussperrung oder sonstige erhebliche Betriebs- oder Absatzstörungen, sind wir unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten berechtigt, die Annahme der Lieferung oder Leistung angemessen aufzuschieben; bei längerfristigen Betriebsstörungen können wir ohne Entschädigung vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.
2. Ebenfalls sind wir zum entschädigungslosen Rücktritt vom Vertrag ganz oder teilweise berechtigt, wenn die ordnungsgemäße Abwicklung unserer Bestellung in Folge Zahlungsunfähigkeit und wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten nicht gewährleistet ist und der Lieferant einer Aufforderung zur Sicherstellung für die von ihm geschuldete Leistung bzw. unseren eventuellen Anspruch auf Schadensersatz für den Fall der Nichtleistung nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt.
3. Bei Rücktritt, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind wir in jedem Fall berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei einem Dritten einzulagern. Weitergehende Ansprüche, egal aus welchem Rechtsgrund, bleiben unberührt.
4. Es steht der WEISS automotive GmbH frei, einen Vertrag jederzeit zu kündigen. In einem solchen Fall ersetzt sie WEISS automotive GmbH dem Lieferanten die entstandenen Kosten für die bereits bestellte fertig oder halbfertig erstellten Dienstleistungen / Produkte. Weitergehende Ansprüche, insbesondere entgangener Gewinn, bestehen nicht. Unser Eigentum der WEISS automotive GmbH ist unverzüglich herauszugeben. Dies gilt auch für das Eigentum der Kunden der WEISS automotive GmbH, soweit diese entsprechenden Ansprüche stellen. Bereits erstellte Dienstleistungen und Produkte sind der WEISS automotive GmbH auf Wunsch ebenfalls herauszugeben.
5. Der Lieferant kann die Geschäftsbeziehung/ Liefervereinbarung mit einer Vorlaufzeit von 6 Monaten zum Monatsende kündigen. Die bis zu diesem Zeitpunkt eingestellten Lieferabrufe müssen mengen-/ termingerecht geliefert werden.

§ 15 Eigentumsvorbehalt – Werkzeuge-

1. Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferanten werden nur auf ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch die WEISS automotive GmbH anerkannt.
2. Verlängerungs- und Erweiterungsformen des Eigentumsvorbehaltes sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam.
3. An Werkzeugen behält sich die WEISS automotive GmbH das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von der WEISS automotive GmbH bestellten Waren einzusetzen.

Die WEISS automotive GmbH nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen der WEISS automotive GmbH etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er der WEISS automotive GmbH sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

§ 16 Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Die Vertragsbeziehungen unterliegen deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Soweit in einer Bestellung handelsübliche Vertragsformeln verwendet werden, finden die „Internationalen Regeln für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformulare“ von 2000 (Incoterms) mit Ausnahme der Regeln über die Gefahrtragung Anwendung.
2. Erfüllungsort für die Liefer- und Leistungspflichten des Lieferanten ist die jeweilige Empfangsstelle. Erfüllungsort für die Zahlungspflichten ist Appenweier.
3. Soweit unsere Lieferanten Kaufleute sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben oder nach Vertragsschluß ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben bzw. verlegen, gilt als vereinbart, daß Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten unser Geschäftssitz ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, Ansprüche an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand geltend zu machen.

§ 17 Teilunwirksamkeit

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder nicht durchführbar sein sollten, wird die Wirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt.

§ 18 Einhaltung gesetzlicher und Tarifvertraglicher Vorgaben, Freistellung

1. Der Lieferant führt die ihm zur Herstellung des Werkes übertragenen Aufgaben fachgerecht, unter Einhaltung aller einschlägigen, gültigen Rechtsvorschriften- Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen, sonstige Verträge- und unternehmerischer eigenverantwortlich aus.
2. Der Lieferant wird die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte nur im arbeitszeitrechtlich zulässigen Rahmen tätig werden lassen. Die jeweiligen Arbeitszeiten sämtlicher eingesetzter Arbeitskräfte sind der Weiss automotive GmbH auf Verlangen nachzuweisen.
3. Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche bei ihm beschäftigten Arbeitskräfte mindestens in Übereinstimmung mit den Vorgaben §§1,2 und 20 des Mindestlohngesetzes sowie sonstiger Rechtsvorschriften und Tarifverträgen, für deren Einhaltung wir nach § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz und/ oder sonstigen vergleichbaren Vorschriften haften, bezahlen werden. Der Lieferant hat uns einmal jährlich auf Verlangen unverzüglich durch Vorlage einer Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass seine Arbeitskräfte den nach den Vorgaben der §§1,2 und 20 des Mindestlohngesetzes sowie sonstiger Rechtsvorschriften und Tarifverträge, für deren Einhaltung nach § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz und/ oder sonstigen vergleichbaren Vorschriften haften, festgelegten Mindestlohn erhalten haben.
4. Der Lieferant wird bei den von ihm eingesetzten Arbeitskräften rechtzeitig von deren Einsatz die notwendigen Sicherheitsunterweisungen durchführen und die Durchführung der Weiss automotive GmbH unverzüglich schriftlich nachweisen.

§ 19 Soziale Verantwortung

Für den Käufer ist es von überragender Bedeutung, dass unternehmerische Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft im Übrigen berücksichtigen. Dies gilt sowohl für den Käufer selbst als auch für seine Zulieferer. Käufer und Verkäufer bekennen sich zur Einhaltung der von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
“(Genf, 06/98) verabschiedeten Prinzipien und Rechte der Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011) sowie den Code of Conduct der WEISS automotive GmbH.

Es ist die Verantwortung des Lieferanten dafür zu sorgen, dass seine Unterauftragnehmer ebenfalls entsprechend den in dieser §19 aufgeführten Regelungen handeln.